

21.11.91

VP - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen
(5. MARPOL-ÄndV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Inkraftsetzung der vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 16. November 1990 beschlossenen Änderungen des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe. Durch Ausweisung der Gewässer der Antarktis als Sondergebiet nach Anlagen I und V werden das Einleiten von Öl und ölhaltigem Gemisch sowie die Beseitigung von Schiffsmüll verboten. Zugleich soll die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1989 I S. 247; 1991 II S. 525) den Änderungen angepaßt werden.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S.2).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

21.11.91

VP - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen
(5. MARPOL-ÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 971 04 - Üb 49/91

Bonn, den 21. November 1991

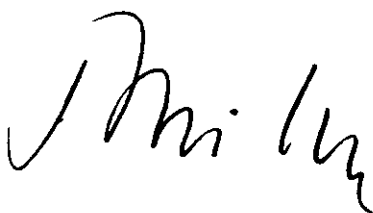
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung
der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls
von 1978 zu diesem Übereinkommen (5. MARPOL-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Drucksache 712/91

Fünfte Verordnung
über die Inkraftsetzung von
Änderungen des Internationalen
Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch Schiffe und des Protokolls von 1978
zu diesem Übereinkommen
(5. MARPOL-ÄndV)
Vom 1991

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in London durch die EntschlieÙung MEPC. 42 (30) vom 16. November 1990 angenommene Änderung der Anlagen I und V des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch die EntschlieÙung MEPC. 36 (28) vom 17. Oktober 1989 (BGBl. 1991 II S. 525), wird hiermit in Kraft gesetzt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

712/81

- 2 -

Artikel 2

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I S. 247), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. März 1991 (BGBl. 1991 II S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Diese Verordnung regelt die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London am 16. November 1990 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßte Entschließung MEPC. 42 (30) (BGBl. 1991 II S.);".

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird § 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. März 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Einleitung

Durch die Rechtsverordnung soll die Änderung der Anlagen I und V des Protokolls von 1978 zu dem Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) in Kraft gesetzt werden. Die Änderung wurde am 16. November 1990 in London vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation gemäß Artikel 16 des MARPOL-Übereinkommens beschlossen. Gleichzeitig soll die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das MARPOL-Übereinkommen (BGBl. 1989 I S. 247; 1991 II S. 525) den Änderungen angepaßt werden.

Die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Verkehr ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2).

Die Verordnung folgt auf die Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 21. März 1991 (BGBl. 1991 II S. 525).

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen in Verbindung mit dem Vertragsgesetz zum Teil von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

II. Erläuterungen

Zu Artikel 1:

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation hat in seiner 30. Sitzung am 16. November 1990 die aus der Entschließung MEPC. 42 (30) ersichtliche Änderung der Anlagen I und V des Protokolls von 1978

7-12/91

- 4 -

zu dem MARPOL-Übereinkommen beschlossen. Durch die Änderung der Anlagen I und V werden die Gewässer der Antarktis in die Liste der Sondergebiete aufgenommen, in denen das Einleiten von Öl und ölhaltigem Gemisch sowie die Beseitigung von Schiffsmüll verboten ist.

Die Änderung entspricht der umweltpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung, durch die Ausweisung der Gewässer der Antarktis als Sondergebiet im Sinne der Anlagen I und V die sich daraus ergebenden weitgehenden Beschränkungen des MARPOL-Übereinkommens für das Einleiten von Öl und ölhaltigem Gemisch sowie die Beseitigung von Schiffsmüll auf dieses Gebiet auszudehnen.

Zu Artikel 2:

1. Artikel 2 Nr. 1 enthält die notwendige Anpassung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen an die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens.
2. Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird durch Artikel 2 Nr. 2 § 4 der Verordnung (Berlin-Klausel) gestrichen.
3. Durch Artikel 2 Nr. 3 wird § 5 (Inkrafttretensvorschrift) neu numeriert.

Zu Artikel 3:

Die Änderung der Anlagen I und V des Protokolls von 1978 zu dem MARPOL-Übereinkommen tritt am 17. März 1992 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich in Kraft. Daher soll die Verordnung zu diesem Termin in Kraft treten.

III. Schlußbemerkung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Preisliche Auswirkungen sind mit der Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Denkschrift zu der Entschlieung MEPC. 42 (30) vom 16. November 1990

Der Ausschub fr den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat auf seiner 30. Sitzung am 16. November 1990 mit der Entschlieung MEPC. 42 (30) eine nderung der Anlagen I und V des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen bereinkommen von 1973 zur Verhtung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-bereinkommen) beschlossen.

Anlage I enthlt Regeln zur Verhtung der Verschmutzung durch l; Anlage V enthlt Regeln zur Verhtung der Verschmutzung durch Schiffsmll.

Durch die nderung werden die Gewsser der Antarktis in die Liste der Sondergebiete fr l und Schiffsmll aufgenommen. Hierdurch wird das Einleiten von l und lhaltigem Gemisch sowie die Beseitigung von Schiffsmll in den Gewssern der Antarktis weitgehend verboten. Damit wurde erstmals die besondere Schutzbedrftigkeit der Antarktis weltweit anerkannt.

Die nderung des Protokolls von 1978 zu dem MARPOL-bereinkommen ist unter Bercksichtigung der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des MARPOL-bereinkommens festgelegten Frist von sechs Monaten nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d einstimmig beschlossen worden. Zugleich wurde nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii der 16. September 1991 als der Zeitpunkt bestimmt, an dem die nderung als angenommen gilt. Nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii tritt die nderung am 17. Mrz 1992 vlkerrechtlich in Kraft.

EntschlieÙung MEPC.42(30)

beschlossen vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt
am 16. November 1990

Annahme von Änderungen der Anlage
zu dem Protokoll von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

(Bestimmung des Antarktisgebiets zum Sondergebiet
im Sinne der Anlagen I und V zu MARPOL 73/78)

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt -

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend
die Aufgaben des Ausschusses;

im Hinblick auf Artikel 16 des Internationalen Überein-
kommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch
Schiffe (im folgenden als "Übereinkommen von 1973" bezeich-
net) sowie auf Artikel VI des Protokolls von 1978 zu dem In-
ternationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeres-
verschmutzung durch Schiffe (im folgenden als "Protokoll von
1978" bezeichnet), in denen dem zuständigen Gremium der Orga-
nisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Überein-
kommens von 1973 in der durch das Protokoll von 1978 geänder-
ten Fassung (MARPOL 73/78) sowie die Beschlußfassung darüber
übertragen wird;

nach Prüfung der nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des
Übereinkommens von 1973 vorgeschlagenen und weitergeleiteten
Änderungen des Protokolls von 1978 auf seiner dreißigsten Tagung

sowie nach Prüfung des Zieles, daß wegen der ökologischen Bedeutung der empfindlichen Ökosysteme des Antarktisgebiets alle Abfälle aus diesem Gebiet entfernt werden sollen -

1. beschließt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens von 1973 Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieBung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iii des Übereinkommens von 1973, daß die Änderungen als am 16. September 1991 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen übermittelt haben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens von 1973 die Änderungen am 17. März 1992 nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieBung in Kraft treten;
4. legt fest, daß die Vorschriften der Regel 10 der Anlage I sowie der Regel 5 der Anlage V zu MARPOL 73/78 hinsichtlich des Antarktisgebiets an dem Tag in Kraft treten, an dem die aufgrund dieser EntschlieBung beschlossenen Änderungen der genannten Regeln in Kraft treten, also voraussichtlich am 17. März 1992;
5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommen von 1973 allen Vertragsparteien der Anlagen I und V zu MARPOL 73/78 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieBung und des Wortlauts der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Änderungen zuzuleiten;

712/91

- 8 -

6. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien der Anlage I oder V zu MARPOL 73/78 sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlagen zuzuleiten.

Anlage 1

Annahme von Änderungen der Anlage
zu dem Protokoll von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Anlage I

Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl

Regel 10 wird wie folgt geändert:

Regel 10

Methoden der Verhütung der Ölverschmutzung
durch in Sondergebieten betriebene Schiffe

(1) Im Sinne dieser Anlage sind die Sondergebiete das Mittelmeergebiet, das Ostseegebiet, das Gebiet des Schwarzen Meeres, das Gebiet des Roten Meeres, das "Gebiet der Golfe", der Golf von Aden und das Antarktisgebiet, die wie folgt festgelegt werden:

a) - f) unverändert

g) "Das Antarktisgebiet bezeichnet das Meeresgebiet südlich von 60° südlicher Breite".

(2) Außer nach Regel 11

a) ist jedes Einleiten von Öl oder einem ölhaltigen Gemisch ins Meer aus jedem Öltankschiff und aus jedem anderen Schiff mit einem Bruttoreaumgehalt von 400 oder mehr RT, das kein Öltankschiff ist, verboten, solange sich das Schiff in einem Sondergebiet aufhält. Hinsichtlich des Antarktisgebiets ist jedes Einleiten von Öl oder einem ölhaltigen Gemisch ins Meer aus jedem Schiff verboten;

712/51

- 10 -

b) ist, sofern nicht nach Buchstabe a hinsichtlich des Antarktisgebiets etwas anderes vorgesehen ist, jedes Einleiten von Öl oder einem ölhaltigen Gemisch ins Meer aus einem Schiff mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 400 RT, das kein Öltankschiff ist, verboten, solange sich das Schiff in einem Sondergebiet aufhält, es sei denn, daß der Ölgehalt des Ausflusses ohne Verdünnung nicht mehr als 15 ppm beträgt oder daß alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(2) b) i), ii), iii) unverändert

(3) - (7) unverändert

(8) Ungeachtet des Absatzes 7 gelten für das Antarktisgebiet folgende Regelungen:

a) Die Regierung jeder Vertragspartei, deren Häfen von Schiffen benutzt werden, die in das Antarktisgebiet abgehen oder aus dem Antarktisgebiet einkommen, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß so bald wie möglich Anlagen bereitgestellt werden, die ausreichen, um allen Ölschlamm, alles schmutzige Ballast- und Tankwaschwasser sowie alle sonstigen ölhaltigen Rückstände und Gemische von allen sie voraussichtlich in Anspruch nehmenden Schiffen aufzunehmen, ohne daß es für diese zu unangemessenen Verzögerungen kommt.

b) Die Regierung jeder Vertragspartei sorgt dafür, daß alle Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, vor dem Einlaufen in das Antarktisgebiet mit einem oder mehreren Tanks mit ausreichendem Fassungsvermögen ausgestattet sind, um allen Ölschlamm, alles schmutzige Ballast- und

Tankwaschwasser sowie alle sonstigen ölhaltigen Rückstände und Gemische an Bord zurückzubehalten, solange sie das Gebiet befahren, und daß für diese Schiffe Vereinbarungen über die Abgabe solcher ölhaltigen Rückstände und Gemische nach Verlassen des Gebiets an eine Auffanganlage abgeschlossen worden sind.

Anlage 2

Annahme von Änderungen der Anlage
zu dem Protokoll von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Anlage V

Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll

Regel 5 wird wie folgt geändert:

Regel 5

Beseitigung von Müll
innerhalb von Sondergebieten

(1) Im Sinne dieser Anlage sind die Sondergebiete das Mittelmeergebiet, das Ostseegebiet, das Gebiet des Schwarzen Meeres, das Gebiet des Roten Meeres, das "Gebiet der Golfe", das Nordseegebiet und das Antarktisgebiet, die wie folgt festgelegt werden:

a) - f) unverändert

g) Das Antarktisgebiet bezeichnet das Meeresgebiet südlich von 60° südlicher Breite.

(2) - (4) unverändert

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 gelten für das Antarktisgebiet folgende Regelungen:

a) Die Regierung jeder Vertragspartei, deren Häfen von Schiffen benutzt werden, die in das Antarktisgebiet abgehen oder aus dem Antarktisgebiet einkommen, ver-

pflichtet sich, dafür zu sorgen, daß so bald wie möglich Anlagen bereitgestellt werden, die ausreichen, um allen Müll von allen sie voraussichtlich in Anspruch nehmenden Schiffen aufzunehmen, ohne daß es für diese zu unangemessenen Verzögerungen kommt.

- b) Die Regierung jeder Vertragspartei sorgt dafür, daß alle Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, vor dem Einlaufen in das Antarktische Gebiet über ausreichende Möglichkeiten verfügen, um allen Müll an Bord zurückzubehalten, solange sie das Gebiet befahren, und daß für diese Schiffe Vereinbarungen über die Abgabe solchen Mülls nach Verlassen des Gebiets an eine Auffanganlage abgeschlossen worden sind.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des
Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der
Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978
zu diesem Übereinkommen (5. MARPOL-ÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.